



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

20. Wahlperiode – 121. Sitzung

am Montag, dem 16. März 2026, 10:00 Uhr,  
im Plenarsaal des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender

Thomas Jepsen (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Marion Schiefer (CDU)

Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Sybilla Nitsch (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Fehlende Abgeordnete**

Birte Glißmann (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| <b>Tagesordnung:</b>                                                                                   | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein.....</b> | <b>4</b>     |
| Gesetzentwurf der Landesregierung.....                                                                 |              |
| Drucksache 20/3754.....                                                                                |              |
| <b>2. Verschiedenes.....</b>                                                                           | <b>29</b>    |

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache [20/3754](#)

(überwiesen am 19. November 2025)

hierzu: Umdrucke [20/5759](#) (neu) – 2. Fassung, [20/5868](#), [20/6008](#),  
[20/6102](#), [20/6113](#), [20/6127](#), [20/6128](#), [20/6131](#),  
[20/6136](#), [20/6137](#), [20/6138](#), [20/6139](#), [20/6142](#),  
[20/6143](#), [20/6144](#), [20/6145](#), [20/6150](#), [20/6179](#),  
[20/6215](#), [20/6225](#) (neu), [20/6252](#), [20/6301](#)

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht  
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Umdruck [20/5837](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig bezeichnet sich eingangs nicht als Spezialisten für die Vereinbarung des staatlichen Informationsinteresses mit dem grundrechtlichen Persönlichkeitsrecht. Die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang kritisiert er als mitunter überzogen und realitätsfern. Zur Aufgabenfestlegung im Verfassungsschutzgesetz spricht er eingangs Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b Grundgesetz an, den die Literatur als Legaldefinition für den Verfassungsschutz heranziehe, nämlich dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder zu dienen.

Für problematisch halte er allerdings die Zusatzaufgaben. Ein diesbezügliches Problembewusstsein zeige auch der neue Bundesverfassungsrichter Wolff, der die angesprochene Legaldefinition für zu eng halte, von der zudem auch das Bundesverfassungsschutzgesetz abweiche. Seiner Ansicht nach dürfe man die angesprochene Regelung im Grundgesetz auch materiellrechtlich heranziehen, die man aber eng auslegen möge. Aus dem Umstand, dass diese Bestimmung an sich aber die Gesetzgebungskompetenz regeln wolle, folgert er, dass es problematisch werde, wenn dem Verfassungsschutz des Bundes oder der Länder weitere

gewissermaßen überschießende Aufgaben zugewiesen würden, denn der Bund dürfe nach dieser Bestimmung eben nur regeln, was dort niedergelegt sei.

Jedenfalls müssten weitergehende Aufgaben einen ebenso hohen Verfassungsrang wie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genießen und zudem hinreichend bestimmt werden, um überhaupt Grundrechte wirksam einschränken zu können. In diesem Zusammenhang äußert er Zweifel mit Blick auf den Gedanken der Völkerverständigung oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik, wobei es sich wenigstens bei Letzteren nach Artikel 32 Grundgesetz jedenfalls um eine Sache der Politik der Bundesregierung handele, was sich zumindest in den Randbereichen später als kritisch erweisen könnte.

Das Gesetz betone das nachrichtendienstliche Trennungsgebot. Darüber hinaus müsse auch die Funktionenteilung sichergestellt werden, insbesondere wenn es sich um bislang mehr oder weniger eindeutig der Justiz zugewiesene Aufgaben handele; so solle beispielsweise das BKA mit neuen eigenen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Dies müsse man auch beim Verfassungsschutz beachten. Abschließend wirft er zu § 9 des Gesetzentwurfs die Frage auf, von welcher fremden Herrschaft man sich befreien beziehungsweise selbige aufheben wolle; diese Regelung erschließe sich ihm jedenfalls nicht.

**Dr. Jakob Hohnerlein**

Mitarbeiter am Max-Planck-Institut zur Erforschung  
von Kriminalität, Sicherheit und Recht und Professor an der Uni Freiburg  
Umdruck 20/6306

Herr Dr. Hohnerlein lobt den Gesetzentwurf eingangs und insbesondere die mehrfach von ihm angemahnte Anpassung der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und trägt sodann anhand der schriftlichen Stellungnahme vor.

**Dr. Tim Wihl**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Global Justice Clinic  
an der Professur für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Uni Erfurt  
Umdruck [20/6142](#)

Herr Dr. Tim Wihl trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor und schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Hohnerlein an.

**Dr. Nicolas Hardin**  
Rechtsanwalt für Öffentliches Recht  
Kanzlei Brock Müller Ziegenbein – per Video  
Umdruck [20/6113](#)

Herr Dr. Nicolas Harding trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt die Sachverständigen, ob sie die zusätzlichen Aufgaben für den Verfassungsschutz in §§ 12 und 13 des Gesetzentwurfes mit Blick auf die kompetenzrechtliche Regelung in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Grundgesetz für unproblematisch hielten oder ob das Land seinen Kompetenzbereich überschreite. Zwar wolle man fraktionsübergreifend Bestrebungen, die die Aggressionsklausel des bisherigen Verfassungsschutzgesetzes möglicherweise nicht erfasse, die sich aber gleichwohl eindeutig gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten, berücksichtigen, aber § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfes halte er für deutlich zu weit gefasst, weil er nämlich schon die bloße Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betreffe. Insofern bittet er die Sachverständigen um Einordnung, ob diese Regelung nicht gegen die im Detail abgewogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoße.

Abgeordnete Nitsch bittet Herrn Dr. Schmidt-Jortzig um Beispiele für seine angesprochenen Zweifel mit Blick auf den Gedanken der Völkerverständigung oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik. Dabei müsse man auch bedenken, dass es dabei auch auf die jeweilige politische Ausrichtung der Bundesregierung ankomme. Sie möchte von allen Sachverständigen wissen, welche Meinungsäußerungen als politisch kämpferisch aggressiv ausgelegt werden könnten, und fragt Herrn Dr. Hohnerlein, ob alle Eingriffe der richterlichen Anordnung unterliegen sollten, insbesondere weil der Gesetzentwurf kurzzeitige Überwachungen ausnehmen wolle. Abschließend wirft sie die Frage auf, ob der Gesetzentwurf der Landesregierung für die Verteilung von Fördermitteln den Einsatz des sogenannten Haber-Verfahrens ermöglichen würde.

Abgeordnete Schiefer gibt zu bedenken, bei § 6 des Gesetzentwurfs gehe es auch darum, legalistisch operierende Bestrebungen zu umfassen. Sollte diese Regelung gegen Verfassungsrecht verstoßen, möchten die Sachverständigen ausführen, welche Handlungsmöglichkeiten dem Staat beziehungsweise dem Verfassungsschutz denn dann zur Verfügung stünden. Was Herr Dr. Hohnerlein in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Beobachtung von

Einzelpersonen ausführe, werde den Extremismusphänomenen und dem Stand der Extremismusforschung nicht gerecht; so gebe es eine Individualisierung, und zwar auch online, mit schweren Folgen. Es komme also gar nicht darauf an, dass ein Einzelner den Umsturz plane. Außerdem gehe es nicht nur darum, der Strafverfolgung vorzugreifen, wie er behaupte, die nämlich erst im Nachhinein oder wenigstens zu einem viel späteren Zeitpunkt greife und sich auf ganz andere Schutzgüter beziehe.

Abgeordneter Kürschner spricht das Parteienverbot nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz an, bei dem es nämlich nicht darauf ankomme, ob sich die betreffende Partei sehr sanft oder sehr aggressiv gebe. Wenn dies aber nicht einmal beim schärfsten Schwert gelte, könne das erst recht nicht bei der vorgelagerten Beobachtung der Fall sein. Diesbezüglich bittet er die Sachverständigen um Einschätzung.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig betont eingangs, die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste erweise sich nicht durch die Geheimhaltungsvorschriften als problematisch, sondern dadurch, die politische Debatte in die richtige Richtung zu lenken, ohne Informationen durchzustechen. Er räumt ein, allerdings auch keine gute Lösung zu kennen. Zu der Frage, inwiefern man legale Oppositionsarbeit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung leisten dürfe, verweist er auf seine schriftliche Stellungnahme und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass nämlich die Grenze beim Umschlagen in Gewalt oder bei deutlicher Gefährdung ziehe. Obwohl er großes Verständnis für die Arbeit der Nachrichtendienste hege, hielten sie diese Grenze doch bisweilen für zu früh überschritten. Dabei komme dem freiheitlichen Staat eine gewisse Pflicht zur Toleranz zu, was der Gesetzgeber möglichst bestimmt in der Norm artikulieren möge.

Er spricht auf den Wunsch nach einem Beispiel für die Problematik der Einbeziehung auswärtiger Belange den Gazakrieg sowie den Irankrieg und die Gefolgstreue gegenüber den USA an. Dieser Begriff sei nämlich so unbestimmt, dass er sich nicht vorstellen könne, wie Gerichte auf dieser Grundlage urteilen sollten. Zum Gedanken der Völkerverständigung gebe es wenigstens schon verschiedene Präzisierungen in der Rechtsprechung, aber trotzdem stellten sich konkrete Probleme, wenn er beispielsweise an die Verhandlungen mit dem völkerrechtswidrigen System in Afghanistan denke. Auch hier käme aber das scharfe Schwert der nachrichtendienstlichen Verfolgung zum Einsatz.

Herr Dr. Hohnerlein pflichtet Abgeordnetem Kürschner bei, nach den Erfahrungen in der Weimarer Republik komme es bei Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz nicht auf Gewalt an, so dass auch rein legale Bestrebungen, die die demokratische Grundordnung beseitigen wollten, auf einer sehr frühen Stufe bekämpft werden dürften. In diese Richtung entwickle sich auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Mit Blick auf Parteien- und Vereinsverbote könne sich die Tätigkeit des Verfassungsschutzes auch darauf erstrecken. Diese reine Zulässigkeit stelle aber keine Pflicht dar, was die Frage aufwerfe, ob es nicht ausreiche, gewaltsame Bestrebungen zu bekämpfen. Er begrüßt die sehr enge Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfes auf das seiner Ansicht nach Unverzichtbare, also Menschenwürde, demokratische Rückbindung und rechtsstaatliche Bindung der Staatsorgane. Für eine liberale Staatsordnung sei es sehr zentral, dass man auch ganz grundsätzlich gegen Demokratie sein dürfe. Wenn es also nicht mehr auf den Einsatz von Gewalt ankomme, müsse man umso strenger prüfen, was man wirklich als verfassungsfeindlich ansehe.

Er betrachte den Verfassungsschutz als Annex der Verbotsmöglichkeiten von Vereinen und Parteien beziehungsweise der – wenn auch praktisch noch nie relevant gewordenen – Grundrechtsverwirkung Einzelner im Grundgesetz, nicht aber als „Zulieferbehörde“ für die allgemeine Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr. Vor diesem Hintergrund leuchte ihm auch nicht ein, warum sich der Verfassungsschutz für Einzelpersonen interessiere, von denen erfahrungsgemäß keine Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung drohten, sondern von Gruppen.

Zum Haber-Verfahren verweist er auf § 82 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, wonach für begünstigende Maßnahmen Informationen des Verfassungsschutzes übermittelt werden dürften. Wenigstens politisch halte er dies für sehr kontrovers. Verfassungsrechtlich ergebe sich die Frage, ob man bei kultureller Förderung auf politische Ansichten abstellen dürfe, wobei dies in Schleswig-Holstein durch die enge Begrenzung der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wohl gewährleistet wäre. Insgesamt bezeichnet er es als gute Strategie, sich das Bundesgesetz zum Vorbild zu nehmen, von dem das Land selbstverständlich abweichen könne. Das Bundesverfassungsgericht halte richterliche Anordnungen nicht bei jeder Maßnahme auch heimlicher Informationserhebung für notwendig, sondern erst ab einer gewissen Eingriffstiefe. Selbstverständlich dürfe der freiheitliche Gesetzgeber über dieses verfassungsrechtliche Minimum hinausgehen, aber in vielen Ländern gebe es eine ähnliche Regelung wie die im Gesetzentwurf beabsichtigte.

Herr Dr. Wihl weist darauf hin, man dürfe nicht nur auf die Kompetenzvorschriften abstellen, bei denen es sich nach seiner Überzeugung im Übrigen nicht um eine materielle Regelung handele, sondern müsse auch Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz berücksichtigen, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe. Bei seiner nur schwer möglichen Einschränkung komme es also auf das Spannungsfeld zwischen der Enge der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Umfang der Beschränkungen an. Er spricht sich dafür aus, stärker auf die Gewalt abzustellen. Die Kommentarliteratur zum Bundesverfassungsschutzgesetz hingegen entgrenze den Begriff der „Bestrebung“ sehr stark.

Historiker diskutierten sehr kontrovers über die Sinnhaftigkeit von Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz, weil darunter auch pazifistische und legalistische Bestrebungen unterhalb der Aufmerksamkeit des Verfassungsschutzes fallen könnten. Dabei gehe es nämlich auch um die Frage, ob die Nationalsozialisten nicht in vielfacher Hinsicht schon in der Weimarer Republik illegal und gerade nicht pazifistisch agiert hätten, weshalb der Verfassungsgesetzgeber möglicherweise nicht den richtigen Schluss gezogen habe. Jedenfalls möge man Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz in Bezug auf die politische Anschauung in anspruchsvollerer Weise einschränken, als es der Gesetzentwurf bislang vorsehe.

Herr Dr. Harding schließt sich seinen Vorgängern und insbesondere den Ausführungen von Herrn Dr. Wihl zum besonderen Schutz der Kommunikationsgrundrechte an, dem der Gesetzentwurf noch nicht ganz gerecht werde. So fehle ein Schutzmechanismus für legale Behandlungsmethoden, um Missbrauchsgefahren und der starken Eingriffsintensität zu begegnen. Beim Spannungsfeld des Frühwarnsystems der Demokratie auf der einen Seite und dem Individualgrundrechtsschutz auf der anderen Seite wandle man auf einem schmalen Grat, dessen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Gesetzentwurf noch nicht ganz gerecht werde. Auch bei Einzelpersonen erkenne er noch ein Defizit im Gesetzentwurf, der sie nämlich unzulässigerweise genauso wie Kollektivbestrebungen behandle. Dabei lasse sich auch historisch relativ eindeutig beweisen, dass von einzelnen Personen nicht dieselben Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung wie von Kollektiven ausgingen. Daher brauche es einen Schutzmechanismus für Einzelpersonen.

Abgeordneter Kürschner richtet eine Frage an Herrn Dr. Hohnerlein und weist auf ein Nebeneinander im Gesetzentwurf von gerichtlicher Kontrolle und G-10-Kommission hin, weshalb er

wissen wolle, ob man die gerichtliche Kontrolle vollständig auf die G-10-Kommission übertragen könnte. Dabei denke er auch an die von Herrn Dr. Schmidt-Jortzig angesprochene Aufgabe, die politische Debatte zu lenken, wobei die Abgeordneten viele Urteile vermutlich gar nicht im Detail kennten. Außerdem befürchte er wegen der Unterschiede zwischen den zahlreichen Übermittlungsvorschriften Probleme. Deshalb wünsche er sich eine Harmonisierung der Vorschriften, weshalb er wissen wolle, ob man dies in einem Staatsvertrag regeln könnte.

Abgeordneter Dr. Buchholz spricht die richterlichen Anordnungen in § 36 Absatz 3 des Gesetzentwurfs an, die er an sich begrüße. Allerdings stimmten ihn die Ausführungen von Herrn Dr. Hohnerlein nachdenklich, wonach die Verfassungsschutzbehörde die Weitergabe von Akten und Vorgängen mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung verweigern dürfe. Insofern stelle sich ihm die Frage, ob man auf den gesamten Passus verzichten sollte, denn entweder vertraue man bei der richterlichen Anordnung oder lasse es bleiben, sodass die Geheimhaltungsvorschriften auch gegenüber Amtsgerichten und anderen Gerichten Geltung hätten.

Herr Dr. Hohnerlein bestätigt, man müsse den notwendigen Geheimschutz mit der unabhängigen Kontrolle vereinbaren und jene dafür so ausstatten, dass sie den Geheimschutz gewährleisten könne. Mit der Rechtsprechung ließen sich Abstriche bei der unabhängigen Kontrolle wie etwa durch Verweigerung der Aktenvorlage jedenfalls nicht vereinbaren. In der Tat könne man die richterliche Überprüfung durch die G10-Kommission ersetzen, aber dann komme es besonders auf deren Zusammensetzung an, weil man bei der Prüfung der Voraussetzungen der Maßnahmen letztlich über eine juristische Aufgabe spreche. Insofern müsste man seiner Meinung nach in diesem Fall darüber nachdenken, Volljuristen einzusetzen, um den hinreichenden juristischen Sachverstand zu gewährleisten. Nach seiner Erinnerung gebe es in Hamburg eine Anordnungscommission, die sich aus den Mitgliedern der G-10-Kommission sowie Verwaltungsrichtern zusammensetze. Übermittlungsvorschriften ließen sich in der Tat über einen Staatsvertrag harmonisieren, der aber die Gestaltungsfreiheit der Gesetzgeber einschränke, weil sich ein solcher Staatsvertrag nur noch mit Zustimmung aller Vertragspartner ändern ließe.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig hält Herrn Dr. Wühl entgegen, betrachte man Artikel 73 Grundgesetz ausschließlich als Kompetenzrecht, dürfe der Bund die Zusammenarbeit mit den Ländern über alles über Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10c Grundgesetz Hinausgehende wie die Zusatzaufgaben gar nicht regeln. Außerdem würden die auswärtigen Belange dort ausdrücklich von der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b Grundgesetz abgesetzt. Er spricht sich dafür aus, das Grundgesetz wieder dogmatisch und systematisch stimmig zu machen und die Ermächtigung für die Ausgestaltung des Begriffs des Verfassungsschutzes aufzunehmen. Dem Landesgesetzgeber empfiehlt er, die Begriffe der Zusatzaufgaben in §§ 10 folgende zu präzisieren, um ihre Bestimmtheit zu schärfen und ihre Gerichtsfestigkeit sicherzustellen.

**Dr. iur. Kristin Pfeffer**

Professorin für Öffentliches Recht, Forschungsstelle Europäisches  
und Deutsches Sicherheitsrecht (FEDS) an der Hochschule der Polizei Hamburg  
– per Video  
Umdruck [20/6131](#)

Frau Prof. Dr. Pfeffer trägt anhand ihrer schriftlichen Stellungnahme vor und unterstreicht, der Einsatz der Software eines bestimmten amerikanischen Unternehmens, die häufig als unverzichtbar bezeichnet werde, führte zu verfassungsrechtlichen Problemen, weil sich der Anbieter klar gegen die Demokratie wende.

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
**Dr. Sabine Sosna** (Leiterin Referat SI5) – per Video  
Umdruck [20/6150](#)

Frau Dr. Sosna trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor.

**Dr. Marit Hansen**, Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein  
**Barbara Körffer**, stellv. Landesbeauftragte  
Umdruck [20/6136](#)

Frau Körffer trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor und lobt das Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung über die Bezugnahme auf das Bundesdatenschutzgesetz. Vielen wichtigen Punkten in den Stellungnahmen von Frau Dr. Sosna und des Landesbeauftragten für Datenschutz in Bremen schließe sie sich an.

**Toppoint e. V.**  
Moritz Fago  
Umdruck [20/6252](#)

Herr Fago trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor und betont, die IT-Systeme des Verfassungsschutzes müssten von allen ausländischen Mächten unabhängig sein und sicherstellen, dass ausländische Geheimdienste und insbesondere der russische nicht eindringen könnten. Er warnt vor dem Einsatz von Large Language Models, die er als gefährliche und nicht zu kontrollierende Doppelagenten bezeichnet. Die §§ 7 und 30 würden dem besonderen Schutz der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes für Kontaktpersonen nicht gerecht. Gleiches gelte für alle Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht.

Abgeordneter Kürschner möchte wissen, warum sich der von Frau Prof. Dr. Pfeffer angesprochene Einsatz der amerikanischen Software konkret als problematisch erweisen würde.

Frau Prof. Dr. Pfeffer verweist auf die Konferenz der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes, die im September 2025 bei sicherheitsbehördlichen Datenbeständen die Schutzpflicht gegenüber den Grundrechtsträgern betont habe, weshalb die Daten nicht ohne vorherige Prüfung in Drittstaaten abfließen dürften. Zudem erfordere die digitale Souveränität die Nachvollziehbarkeit sowie die Beherrschbarkeit der Datenverarbeitung, aber die dafür erforderlichen Informationen in Bezug auf die angesprochene Software lägen nicht vor. Insgesamt rate die Konferenz sogar grundsätzlich vom Einsatz von Tools von Anbietern aus Drittstaaten ab.

Frau Dr. Hansen wirft die Frage auf, ob man den Abfluss der Daten wirklich sicherstellen könne, weil die Systeme zumindest Updates benötigten, auch wenn manche Hersteller dieses Versprechen abgäben. Insofern sei der Einsatz solcher Software zwar nicht absolut verboten, aber sie rate zu größter Vorsicht wie in Schleswig-Holstein.

Herr Fago verweist auf die Befragung eines Mitarbeiters von Microsoft unter Eid im französischen Senat, ob amerikanische Nachrichtendienste auf eine vom Unternehmen beworbene besondere souveräne Cloud wirklich keinen Zugriff erhielten, denn dieser Mitarbeiter sei nicht bereit gewesen, diese Aussage unter Eid zu wiederholen, was die Zuverlässigkeit dieser Zusicherung infrage stelle. Außerdem könne niemand ausschließen, dass Mitarbeiter ohne Wissen des Unternehmens Hintertüren einbauten. Die Abschirmung einer solchen Software

nach außen stelle sich als technisch äußerst schwierig dar, denn Daten könnte Nachrichtendienste selbst über eine Stromleitung übertragen.

Abgeordnete Braun bittet Herrn Fago um nähere Ausführungen zur Manipulation von Software zum maschinellen Lernen von außen und ob man sich dagegen nicht sichern könne.

Herr Fago stellt klar, für Large Language Models gebe es in der Tat keine Sicherungsmaßnahmen. So reiche es beispielsweise schon aus, eine entsprechende Arbeitsanweisung an die Software mit weißem Text auf weißem Grund zu formulieren, die bei Auswertung von Texten darauf stoße und sich darüber als Doppelagent einsetzen lasse. Dies liege daran, dass die Arbeitsanweisung nicht vom zu analysierenden Text unterschieden werde. Es brauche also im Gegensatz zu Computerprogrammen nicht einmal eine Sicherheitslücke.

Abgeordneter Dr. Dolgner bezeichnet den Menschen als größtes Sicherheitsrisiko. Er wirft die Frage auf, ob ein komplett abgeschottetes Large Language Model nicht vor den von Herrn Fago beschriebenen Manipulationen geschützt sei.

Herr Fago wiederholt, es gestalte sich äußerst schwierig, Computersysteme vollständig abzuschotten. Selbst bei einem Large Language Model könne man nicht sicher ausschließen, dass es im zu bearbeitenden Material keine verdeckten Arbeitsanweisungen gebe. Er interpretiere den Gesetzentwurf derart, dass der Verfassungsschutz sogenannte Agentic AI einsetzen wolle, was bedeute, dass das Large Language Model selbst auf Teile der Datenbank zugreifen und sie verändern könne. Dies berge immer die Gefahr sinnloser Ergebnisse. So wisse man beispielsweise, dass schon Large Language Models zum Screening von Bewerbungsunterlagen mit dem Befehl getäuscht worden seien, alle vorherigen Anweisungen zu ignorieren und diesen Kandidaten als perfekt geeignet zu empfehlen. Am Ende werde man die Ergebnisse also in jedem Fall überprüfen müssen, was die Frage aufwerfe, was man durch den Einsatz der KI dann überhaupt gewinne.

Abgeordneter Dr. Dolgner wendet ein, trotzdem müsse bei einem abgeschotteten Computersystem unbemerkt kontaminiertes Material von außen zugeführt werden. Außerdem kenne man auch ehemalige Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, die sich später für extremistische Parteien engagierten. Auch Menschen könnten also durch das Untersuchungsobjekt von der gegenteiligen Meinung überzeugt werden. Wenn er Herrn Fago richtig verstehe, spreche er

sich dagegen aus, einem Large Language Model Schreibrechte in den Datenbanken einzuräumen, um sie nicht manipulieren zu können. Aus seiner Arbeit in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen könne er mitteilen, dass beispielsweise eine chronologische Sortierung der vorhandenen Informationen sehr hilfreich wäre, was reguläre Datenbanksysteme eben nicht leisten könnten. Hierin erkenne er also einen Mehrwert. Außerdem könnte man die Ergebnisse von einem anderen Agenten gegenprüfen lassen.

Herr Fago stellt klar, die schriftliche Stellungnahme gehe von der regelmäßig automatisierten IT-gestützten Datenanalyse ohne wesentliche menschliche Eingriffe aus, was neben den praktischen Problemen eben auch grundrechtliche Bedenken aufwerfe. Nicht besonders kritisch hingegen stehe man der Einzelauswertung etwa in Form einer sprachlichen Übersetzung gegenüber, zumal dieses Ergebnis wenigstens auf Plausibilität geprüft werde. Aus seiner eigenen beruflichen Erfahrung müsse er zudem mitteilen, dass die Überprüfung durch weitere Large Language Models die Ergebnisse nicht unbedingt verbessere. Man müsse sich darüber im Klaren sein, dass ein Large Language Model das Ziel verfolge, dass ein Text richtig aussehe, was nicht bedeute, dass er korrekt sei.

Abgeordneter Dr. Dolgner hebt hervor, eine grundrechtseinschränkende Maßnahme müsste immer von einem menschlichen Sachbearbeiter eingeleitet werden, also nicht automatisiert von einem Large Language Model. Insofern möchte er von Herrn Fago wissen, welche automatischen Grundrechtseingriffe er befürchte.

Herr Fago gibt zu bedenken, der Grundrechtseingriff ergebe sich schon durch die Verarbeitung weiterer Daten durch die automatisierte Datenverarbeitung eines Large Language Models, wenn selbstverständlich weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise die Telefonüberwachung erst nach weiteren Zwischenkontrollen erfolgen dürften.

Abgeordneter Kürschner bittet Frau Dr. Sosna um nähere Erläuterungen zur G-10-Kommission sowie zur Gefahr einer möglichen Kontrolllücke, auf die auch Frau Körffer hinweise, weshalb er wissen wolle, ob diese Gefahr der Zuständigkeitsproblematik auch in Schleswig-Holstein bestehe.

Frau Dr. Sosna verweist auf § 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes und eine vergleichbare Vorschrift im G-10-Gesetz. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe in der Vergangenheit die Einsicht häufiger mit dem Hinweis verweigert, es handele sich um G-10-Daten, deren Aufsicht

der G-10-Kommission zufalle. Sie vermute, dass das Bundesamt gegenüber der G-10-Kommission genau andersherum argumentiere. Dies berge eben die Gefahr, Kontrollinstanzen gegeneinander auszuspielen. Deshalb müssten beide Zugriff auf den gesamten Datenbestand erhalten, um wenigstens prüfen zu können, ob die eigene Zuständigkeit denn nun berührt werde. Zwar gebe es keine explizite bundesrechtliche Norm, aber Sinn und Zweck stünden in der Gesetzesbegründung, weshalb das Problem seitdem nicht mehr bestehe und die Bundesbeauftragte auf sämtliche Daten zugreifen könne. Bei möglicherweise nicht rechtskonformer Weiterverarbeitung von G-10-Daten wende sich die Bundesbeauftragte an die G-10-Kommission, sofern man nicht sowieso gemeinsame Kontrollen durchführe.

Sodann spricht sie ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BND an, wonach die G-10-Kommission des Bundes nicht verfassungskonform ausgestaltet sei, weil der notwendige richterliche Sachverstand von Gesetzes wegen nicht sichergestellt werden könne. Insofern reiche es nicht aus, mindestens einen Volljuristen aufzunehmen, weil dies nicht zwangsläufig bedeute, dass diese Person auch jemals als Richter oder Richterin gearbeitet habe. Der Bundesgesetzgeber müsse diese Regelung bis zum Jahresende umsetzen. Allerdings halte das Bundesverfassungsgericht die Ehrenamtlichkeit der G-10-Kommission für ausreichend.

Frau Körffer hält den von Frau Dr. Sosna beschriebenen Fall auch in Schleswig-Holstein für möglich, wenn er bislang auch noch nicht vorgekommen sei. Aus diesem Grund schließe sie sich auch dem Vorschlag der Bundesbeauftragten an.

Herr Fago erinnert an den Vorschlag in der schriftlichen Stellungnahme, auch das Parlamentarische Kontrollgremium wie die Datenschutzbehörden sollten Einsicht in die IT nehmen können. Dafür sei allerdings IT-Sachverstand notwendig, den er auch für die G-10-Kommission für hilfreich hielte, weil es sich doch um eine sehr komplexe Materie handele, für die man sehr vertiefte Kenntnisse benötige, um der Kontrollfunktion gerecht zu werden. Insgesamt benenne die schriftliche Stellungnahme Minimalvorschläge, über die das Parlament selbstverständlich hinausgehen dürfe.

Abgeordneter Dr. Buchholz hält die von Frau Dr. Sosna zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für schwierig, denn die Parlamente könnten doch gar nicht sicherstellen, dass immer wenigstens eines ihrer Mitglieder tatsächlich einmal eine richterliche Tätigkeit ausgeübt habe.

Frau Dr. Sosna verweist daraufhin zur Fundstelle auf Fußnote 17 in ihrer Stellungnahme. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beziehe sich explizit nur auf die Bundesnorm, auf die der Gesetzentwurf allerdings verweise. Angeblich werde im Rahmen der großen nachrichtendienstlichen Reform geplant, die G-10-Kommission abzuschaffen und die Vorabgenehmigungen auf das neu gegründete Unabhängige Kontrollgremium zu übertragen. In der Folge würden auch die Bundesländer vor schwierige rechtstheoretische Entscheidungen gestellt.

Abgeordneter Dr. Dolgner wendet ein, bei der G-10-Kommission gehe es um die parlamentarische Kontrolle. Das Parlament handele im Auftrag der Bevölkerung, weshalb ihm gewissermaßen ein Amateurstatus zukomme. Auch bezweifle er, dass jeder von einem Amtsgericht im Notdienst bewilligte Grundrechtseingriff stets sorgfältig geprüft werde, wie er beispielsweise mit Blick auf in der G-10-Kommission diskutierte Durchsuchungen wisse. Würde ein Large Language Model extremistisch radikalisiert, dürfte dies die G-10-Kommission vermutlich bemerken. Ob es darüber hinaus wie auch in anderen Bereichen noch ein bestimmtes Gremium oder eine unabhängige Stelle etwa für KI-Qualität brauche, wolle er dahingestellt lassen.

Im Übrigen habe wohl auch der Verfassungsschutz selbst ein Interesse daran, dass es sich nicht um erfundene Daten handle. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, auch Vertrauenspersonen erzählten alles Mögliche, was schon heute zu Problemen führe. Die Sicherung der Daten und ihrer Qualität stelle also schon jetzt eine zentrale Aufgabe dar. Herr Fago und Frau Körffer erkannten bereits in der Bearbeitung der Daten einen Grundrechtseingriff, der immer gerechtfertigt sein müsse. Insofern wolle er von beiden wissen, warum sie ihn mit Blick auf den Gesetzentwurf für nicht gerechtfertigt hielten.

Frau Körffer bestätigt, schon die Analyse personenbezogener Daten stelle einen Grundrechtseingriff dar, der aber nicht per se ungerechtfertigt sein müsse. Die Landesbeauftragte verlange die Präzisierung der Vorschrift insbesondere in Bezug auf KI sowie die schärfere Ausgestaltung der Eingriffsschwellen.

Herr Fago stellt klar, Toppoint verlange auch nicht die Mitgliedschaft eines Informatikers in der G-10-Kommission, sondern rege die Unterstützung der Geschäftsstelle bei Bedarf an, um auch geheimschutzsensible Fragen beantworten zu können. In der bisherigen Situation dürfe

sich ein Abgeordneter jedenfalls wegen des Geheimschutzes nicht mit entsprechenden Fragen an sachverständige Dritte wenden. Dass es sich schon bei der Analyse der Daten um einen Grundrechtseingriff handele, habe das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt.

Zur Frage der Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffes erläutert er, man könnte den Gesetzentwurf so verstehen, dass sich aus der IT-gestützten Analyse neue Verdächtigungen ergeben können sollten. Dies bewerte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2022 allerdings als verfassungswidrig. Gebe es tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungswidriges Handeln, dürften Daten verarbeitet werden. Hingegen gehe es nicht an, etwa auf dem freien Markt die Bewegungsdaten aller Menschen in Schleswig-Holstein anzukaufen, um sie von der KI daraufhin überprüfen zu lassen, wer an aus Sicht des Verfassungsschutzes beobachtungsbedürftigen Demonstrationen teilnehme, und auf dieser Grundlage weiter zu erforschen.

(Unterbrechung von 12:38 Uhr bis 14:00 Uhr)

**Kristina Herbst**, Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
**Professor Dr. Utz Schliesky**, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Umdruck [20/6301](#)

Präsidentin Herbst trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor.

Direktor Prof. Dr. Schliesky setzt sodann anhand der schriftlichen Stellungnahme fort und schlägt für § 99 des Gesetzentwurfs, sofern man ihn nicht streiche, hilfsweise folgende Fassung vor:

„(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzurichtende Geschäftsstelle zugeordnet. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu koordinieren und es in der Ausübung seiner Kontrollbefugnisse zu unterstützen. Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle sind die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist einer Person zu übertragen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teil. Sie unterstützt die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in ihrer Arbeit und bereitet die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums fachlich und organisatorisch sowie dessen Bericht an den Landtag vor. Dem Parlamentarischen Kontrollgremium und in Eilfällen der oder dem Vorsitzenden steht das fachliche Weisungsrecht gegenüber der Leitung der Geschäftsstelle zu.“

Abgeordneter Dr. Buchholz spricht die in Block 2 genannte Entscheidung an, wonach Führung, Leitung oder Geschäftsführung eines G-10-Gremiums nicht nur die Befähigung zum Richteramt, sondern auch die bereits ausgeübte richterliche Tätigkeit erfordere, und bittet den Direktor um Einordnung.

Abgeordnete Nitsch dankt dem Direktor für seinen Formulierungsvorschlag, den sie für einen guten Kompromiss halte.

Abgeordnete Schiefer schließt sich diesem Dank an und spricht die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme zu stellvertretenden Mitgliedern an. Dabei gehe es ihr vor allen Dingen darum sicherzustellen, das Gremium jederzeit einberufen und damit die Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Diesbezüglich bittet sie um nähere Erläuterungen.

Direktor Prof. Dr. Schliesky erläutert, die Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichtes entfalte Bindungswirkung nur für das jeweilige Bundesland. Nach seiner sowie der Prüfung der zuständigen Landtagsabteilung reiche die Befähigung zum Richteramt aus, die nämlich der Systematik der Rechtsordnung für vergleichbare Tätigkeiten entspreche. Die tatsächliche Ausübung eines Richteramtes stelle insofern ein Novum dar, das man gesetzlich festlegen müsste, er allerdings für nicht notwendig halte. Nach seiner Wahrnehmung gebe es einen politischen Konsens für die neue Stelle der Geschäftsstelle. Bei der Auswahl der geeigneten Person müsste man auf den Umgang mit Verschlusssachen und Geheimschutz sowie entsprechende Erfahrung achten. Zusammenfassend halte er es weder für wünschenswert noch für erforderlich, die Anforderungen in diesem Einzelfall zu verschärfen und Volljuristen nicht mehr genügen zu lassen.

Er empfiehlt zur Regelung der Stellvertretung, dass sie wie auch in anderen Fällen informiert sein sollte, um schnell zusammenkommen zu können. Insofern müsste man den Gesetzentwurf so ausgestalten, dass man sie bereits vor dem Fall der notwendigen Stellvertretung entsprechend einbeziehe. Dabei gehe es allerdings auch um die Frage nach der Größe des Kreises derjenigen, die sich mit diesen vertraulichen Dokumenten beschäftigten.

Abgeordnete Nitsch möchte wissen, was man mit Blick auf die Fassung von § 100 des Gesetzentwurfes überhaupt an den Landtag berichten könnte.

Abgeordneter Kürschner fragt in diesem Zusammenhang nach der Praxis anderer Bundesländer. Bei dem vom Abgeordneten Dr. Buchholz angesprochenen Urteil handele es sich um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von November 2024 zur G-10-Kommission des Bundes. In der Tat verlange das Bundesverfassungsgericht danach richterliche Erfahrung bei der Besetzung der G10-Kommission.

Abgeordneter Dr. Buchholz hält für die Besetzung einer Ausschussgeschäftsführung die Befähigung zum Richteramt überhaupt nicht für notwendig, weil es doch vor allem um koordinierende und organisatorische Tätigkeiten gehe. Darüber hinaus erschließe sich ihm nicht, warum das Kontrollgremium denn einen eigenen Bericht an das Parlament abgeben sollte, wo doch die Verfassungsschutzbehörde selbst berichte. Außerdem spreche man über geheime Inhalte. Zwar wollten alle mehr parlamentarische Kontrolle, die sich aber nicht in der Ausgestaltung der Formalien für den Ausschuss, sondern in den Rechten der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegen den Verfassungsschutz zeigte. Er spricht sich für spezielle Normen im Landesverfassungsschutzgesetz aus, wonach der Verfassungsschutz zu bestimmten Fragen spezifische Akten vorlegen müsse, um die Kontrolle tatsächlich ausüben zu können.

Direktor Prof. Dr. Schliesky stimmt zu, der Bericht an das Parlament könne selbstverständlich nicht Vertrauliches offenbaren. Mit Blick darauf möge juristische Expertise des Berichtverfassers erforderlich sein, weil sich möglicherweise nicht ganz einfache Abwägungsentscheidungen stellten. Ob der Bericht, den er jedenfalls nicht für zwingend notwendig halte, gewünscht werde, sei allerdings eine politische Frage.

Zu der angesprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ordnet er ein, bei der G-10-Kommission auf Bundesebene handele es sich um etwas anderes als bei der Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Präsidentin und Landtagsverwaltung unterstützten die Abgeordneten bei der parlamentarischen Kontrolle stets, was auch bei Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen erfolgreich gelinge, bei denen man nämlich auch mit Vertraulichem umgehen müsse. Eine solche Geschäftsstelle rechtfertigte daher aus seiner Sicht jedenfalls kein völlig neues personalrechtliches Instrumentarium.

In der Diskussion nehme er sehr unterschiedliche Vorstellungen zum Aufgabenfeld des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seiner Geschäftsstelle wahr, das man daher zuerst definieren möge, um dann die erforderlichen Schlussfolgerungen daraus abzuleiten. Er bestätigte, für die reguläre Ausschussgeschäftsführung sei keine Befähigung zum Richteramt erforderlich. Die Mitarbeitenden verfügten in der Regel über einen akademischen Abschluss sowie über stenografische Fähigkeiten. Als sparsame Verwaltung übertrage man ihnen also sowohl die Ausschussgeschäftsführung als auch die Protokollierung und laste sie in diesem Zusammenhang mittlerweile mehr als genug aus. Gehe es aber bei der neuen Geschäftsführung möglicherweise auch darum, das Gremium stärker juristisch zu beraten, halte er die Befähigung zum Richteramt für sinnvoll. Letztlich handele es sich aber auch bei der Ausgestaltung der Geschäftsführung um eine politische Entscheidung, um sodann die entsprechenden Anforderungen zu formulieren.

Abgeordneter Kürschner weist darauf hin, die Parlamentarische Kontrollkommission in Brandenburg gebe einen Tätigkeitsbericht im Umfang von zuletzt 23 Seiten ab. Seine Fraktion spreche sich für eine Juristin oder einen Juristen in der Geschäftsführung aus, die nämlich über die übliche Ausschussorganisation in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hinausgehe.

**Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Landesbezirk Schleswig-Holstein**

Dr. Susanne Rieckhof, Landesgeschäftsführerin

Dr. Thiemo Lüße

Umdruck [20/6139](#)

Frau Dr. Rieckhof trägt anhand der Stellungnahme vor und kritisiert den Umfang des Gesetzesentwurfes im Gegensatz zum bayerischen Gesetz. Sie vermisst die Harmonisierung des Rechtsrahmens für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die bedauerlicherweise auch beim Versammlungsgesetz nicht gelinge.

Herr Dr. Lüeße setzt sodann anhand der Stellungnahme fort und vertritt die Meinung, § 2 Absatz 7 Landesdatenschutzgesetz müsse gestrichen werden. Das 2018 verabschiedete neue Landesdatenschutzgesetz habe zahlreiche Änderungen in Spezialgesetzen beinhaltet, ohne allerdings das Landesverfassungsschutzgesetz zu ändern, und nur aus diesem Grunde sei § 2 Absatz 7 Landesdatenschutzgesetz eingeführt worden, der nun mit Blick auf § 93 des Gesetzentwurfes überflüssig werde. Er bezeichnet die Streichung der Anwendbarkeit von § 3 Landesdatenschutzgesetz als schweren Fehler und spricht sich dringend für die Einbeziehung dieser datenschutzrechtlichen Generalklausel aus, wenn selbstverständlich auch das Landesverfassungsschutzgesetz als Lex specialis vorgehe.

**Dr. Anna Luczak**

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. (RAV) – per Video

Umdruck [20/6128](#)

Frau Dr. Luczak trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor und gibt zu bedenken, mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleibe aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit kein praktischer Anwendungsbereich mehr für die im Gesetzentwurf vorgesehene Wohnraumüberwachung. Sie schlägt den Abgeordneten vor, beim Innenministerium den tatsächlichen Bedarf der Verfassungsschutzbehörde zu erfragen. Zu Maßnahmen von geringer Eingriffstiefe widerspricht sie Herrn Dr. Hohnerlein, der sie mit Verweis auf ähnliche Regelungen in anderen Bundesländern für zulässig gehalten habe, denn dort werde auf andere Kriterien abgestellt beziehungsweise gebe es dort ein Stufenmodell. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehe noch aus, da viele Verfassungsschutzgesetze relativ neu und deshalb mehrere Verfassungsbeschwerden noch anhängig seien.

**Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer, geschäftsführender Vorstand

Umdruck [20/6137](#)

Herr Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor und begrüßt, dass Minderjährige nach wie vor nicht als Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürften.

**Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen  
Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands**

Roman Kühn, Leitung – per Video

Umdruck [20/6144](#)

Herr Kühn trägt anhand der schriftlichen Stellungnahme vor und unterstreicht eingangs die Verfassungstreue der vier nationalen Minderheiten in Deutschland. Heute gelte Schleswig-Holstein in Europa als Vorbild für eine erfolgreiche Minderheitenpolitik, was sich auch im Vertrauen zwischen Staat und Minderheiten ausdrücke. Hier trage die starke Minderheitenpolitik zur Stabilität der Demokratie bei. Gerade mit Blick auf die Verfolgung der Sinti und Roma vor und nach 1945 brauche es für diese eine besondere Sensibilität, denn Minderheiten entwickelten nur Vertrauen in staatliche Institutionen, wenn sie nicht unter Generalverdacht gerieten.

**Forskningsafdelingen ved Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e. V.**

Mogens Rostgaard Nissen

Professor Thomas Wegener Friis, Universität Süddänemark

Umdruck [20/6215](#)

Herr Rostgaard Nissen verweist auf die schriftliche Stellungnahme und erinnert an die Überwachung von Organisationen und Einzelpersonen mit Verbindungen zur dänischen Minderheit bis in die 60er-Jahre hinein. Nationale Minderheiten zählten zu den ersten Gruppen, die die Machthaber eines Landes zu kontrollieren suchten, weil sie separatistische Bestrebungen befürchteten.

Herr Prof. Wegener Friis begrüßt die Schritte hin zu einer neuen Transparenz und auch die Einbeziehung der historischen Perspektive, bei der es sich in gewisser Weise auch um die retrospektive gesellschaftliche Kontrolle der Nachrichtendienste und den Versuch handele, eine demokratische Diskussion zu ermöglichen. Damit schaffe die Geschichtswissenschaft auch das Fundament für die parlamentarische Kontrolle. Er hebt die Notwendigkeit der Offenheit der Dienste hervor, aus den Erkenntnissen zu lernen. Sodann verweist er mit Blick auf die schriftliche Stellungnahme auf die Archivierung und das Zurverfügungstellen von Informationen sowie auf aktive Maßnahmen, also auf die Frage, ob die Dienste konspirativ mit Informationen auf die Öffentlichkeit einwirken dürften.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet Frau Luczak um Einordnung, ob § 6 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs nicht deutlich zu weit gefasst sei. § 39 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs sehe eine sechsmonatige Erprobungsphase für Vertrauenspersonen vor, für die es keiner richterlichen Anordnung bedürfe. Diesbezüglich beziehe sich das Innenministerium auf Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts, was Frau Luczak in ihrer schriftlichen Stellungnahme als heikel und unzulässig bezeichne, weshalb sie dazu näher ausführen möge.

Abgeordnete Nitsch stimmt mit Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer überein, dass der Staat die Minderjährigen als Opfer begreifen und bestmöglich schützen müsse. Für problematisch halte sie unter anderem die Speicherung von Daten der Jugendlichen mit Blick auf die Frage, wie sie sich später rehabilitieren können. Auch lasse sich aus dem Gesetzesentwurf nur sehr schwer herauslesen, ob die Eltern für die Minderjährigen an die Informationen gelangen dürften.

Sie dankt Herrn Kühn sowie Herrn Nissen und Herrn Prof. Wegener für ihre Perspektive, insbesondere weil diese Themen in der Vergangenheit nicht immer die notwendige Beachtung erfahren hätten. So würden nach wie vor viele Angehörige der Minderheiten stark von den Vorgängen in der Nachkriegszeit bis hinein in die 70er-Jahre betroffen. Sie halte es für wichtig, zukünftig Vorgänge wissenschaftlich transparent aufzuarbeiten, und möchte wissen, ob man mit Blick auf § 93 des Gesetzesentwurfs eine andere Regelung zum Datenschutz brauche.

Darüber hinaus gehe es darum, Angehörige einer nationalen Minderheit vor politischer Willkür und davor zu schützen, beispielsweise nicht in den öffentlichen Dienst zu gelangen. Dabei könnte es ihrer Ansicht nach auch auf § 9 des Gesetzesentwurfs ankommen. Sie betont, es gehe ihr nicht um Kritik an der aktuellen Landesregierung, sondern um die Sorge vor anderen Mehrheiten mit einer anderen Auslegung. Dabei denke sie etwa an den Fall, dass man Bestrebungen beobachte, die ein zugehöriges Gebiet abspalten wollten. In der Vergangenheit hätten sich Teile der dänischen Minderheit dafür ausgesprochen, wieder zu Dänemark zu gehören, was teilweise als separatistisch bezeichnet und beobachtet worden sei. Sie möchte wissen, ob die Angesprochenen diese Sorge teilten, und bittet um Ausführungen, was dies für betroffene Einzelpersonen bedeuten könnte.

Abgeordneter Kürschner möchte von Frau Luczak wissen, ob man die Unterscheidungskriterien der Strafprozessordnung zur kurzfristigen und längerfristigen Observation übertragen

könnte und ob sie aus anderen Bundesländern sowie im Bund eine ähnliche Regelung zur Wohnraumüberwachung mit Anwendungsfällen kenne.

Abgeordneter Dürbrook fragt, ob mit Blick auf das Landesarchivgesetz überhaupt Akten des Verfassungsschutzes vorlägen. Der Gesetzentwurf enthalte jedenfalls keine weitere Einschränkung, sodass man gegebenenfalls mit der Landesregierung ins Gespräch kommen sollte, welche Bestände ans Landesarchiv übergeben würden.

Frau Dr. Luczak antwortet zur Wohnraumüberwachung, nach ihrer Wahrnehmung hätten die Sachverständigen heute Vormittag den Abgeordneten mitgeben wollen, eine andere Formulierung zu wählen, um zu verdeutlichen, dass es nicht ausreiche, bloße verfassungsfeindliche Ideen zu haben, ohne auch eine hinreichende Relevanz zu entfalten. Sie schränkt die Formulierung in ihrer eigenen schriftlichen Stellungnahme, dass das aktive Vorgehen auf die Realisierung ausgerichtet sein müsse, mit Blick auf die Ausführungen vom Vormittag als zu weitreichend ein, die sie nämlich für nachvollziehbar halte, sodass man hier weitergehende Überlegungen anstellen möge.

Zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, zwar dürfe man Vertrauenspersonen vor ihrer Verpflichtung für eine begrenzte Dauer erproben, aber es brauche in jedem Fall von Anfang an einen hinreichenden verfassungsspezifischen Aufklärungsbedarf. Zum einen halte sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen sechs Monate für lang. Außerdem spreche der Gesetzentwurf von einem Auftrag, was vermuten lasse, dass es bereits um konkrete Fälle der Abschöpfung gehen könnte. Zwar heiße es dort ebenfalls, dass vorherige enge Beziehungen nicht fortgesetzt werden sollten, aber das Abschöpfen könne sich durchaus auch auf vorliegende Informationen beziehen, denn Vertrauenspersonen könnten diese bei ihrer Einschätzung etwa der Ernsthaftigkeit eine Ankündigung wohl kaum ausblenden. Sie fasst zusammen, der Gesetzentwurf sei an dieser Stelle sehr weitgehend.

Zur Frage nach der Übertragbarkeit der Regelungen der Strafprozessordnung erläutert sie, sie halte es für problematisch, nur auf die Dauer abzustellen. So könne man je nach Erkenntnislage verschiedene Maßnahmen kombinieren, bei denen es sich auch um kurze, aber immer wiederkehrende Maßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg handele. Aus ihrer Sicht brauche es daher eine abstraktere Formulierung oder Einschränkungen wie zum Beispiel, dass es sich nicht immer um ein konkretes Ziel handeln oder dass man eine Maßnahme nicht

mit anderen kombinieren dürfe. Es gehe also um die Frage, wie tiefgehend die erhobene Information sei, denn auch durch eine punktuelle Beobachtung könnte man beispielsweise ein Bewegungsprofil oder ein Persönlichkeitsprofil erstellen, zumal von § 32 des Gesetzentwurfs etwa auch die Standortdatenermittlung umfasst werde. Zum hessischen Verfassungsschutzgesetz habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass man nicht nur auf die Dauer abstellen dürfe, sondern es auch auf die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen ankommen müsse.

Auf die Schnelle könne sie keine Angaben zur Wohnraumüberwachung in anderen Verfassungsschutzgesetzen und zu Zahlen aus der Praxis machen. Sie empfiehlt einen Blick in die Überwachungsbilanz des Freiburger Max-Planck-Instituts, wenn sie diese aus verschiedenen Gründen auch nicht für methodisch völlig nachvollziehbar halte, die aber möglicherweise die gewünschten Zahlen enthalte. Eine Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung oder nach dem Polizeirecht werde nur sehr selten durchgeführt.

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser wirft die Frage auf, ob beim Gesetzentwurf überhaupt in die angefragte Richtung gedacht werde. Dabei spreche man nicht nur über die Elternrechte, wenn Minderjährige so stark in die Szene abdrifteten, dass auch andere wie strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssten. So möge man bei § 71 des Gesetzentwurfs darüber nachdenken, ob man nicht auch das Jugendamt informieren müsse, um nötigenfalls auch gegen den Elternwillen einzugreifen. Wenn auch Volljährigen ein Abfragerecht gegenüber dem Landesverfassungsschutz zustehe, müsste dies seiner Ansicht nach auch im Rahmen des Elternrechtes gelten. Stehe dieses Recht aber auch Volljährigen nicht zu, würde es seiner Ansicht nach schwer, es trotzdem den Eltern für ihre minderjährigen Kinder einzuräumen.

Die Möglichkeit der Rehabilitierung und der Löschung der Daten betreffe nicht nur Minderjährige, sondern auch Erwachsene. Nach seiner persönlichen Meinung, die nicht im Kinderschutzbund abgestimmt sei, entstünden gegenwärtig so erhebliche Gefahren, dass der Staat tatsächlich handeln und auch auf die Daten von Kindern im frühen Alter zugreifen können müsse, selbst wenn sie sich weiterentwickelten. Letztlich spreche man also über das Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und der Frage, ob nicht auch Kinder ein Stück weit Verantwortung zu tragen hätten.

Herr Kühn erläutert, wenn doch Minderheiten betroffen würden, gehe es vor allem um Transparenz und Vertrauen, auch mit Blick auf die parlamentarische Kontrolle. Entsprechende

historische Vorgänge sollten wissenschaftlich und institutionell beispielsweise über Forschungsprojekte aufgearbeitet werden können. Dabei rede man gar nicht über eine Schuldzuweisung, sondern über das gemeinsame Verständnis und letztlich die Heilung. Minderheiten müssten die Bereitschaft staatlicher Institutionen erkennen können, kritisch auf ihre eigene Vergangenheit zu blicken, weil dies langfristig das Vertrauen der Minderheiten in den Staat stärke.

Die bloße Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit müsse rechtlich klar von Fragen der Verfassungstreue getrennt werden. Weder die Mitgliedschaft in Minderheitenorganisationen noch die Pflege der eigenen Sprache oder Kultur dürften als Anhaltspunkte für die Verfassungstreue gesehen werden. Es brauche daher eine klarstellende Regelung, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder ihren Institutionen kein Hindernis für den Zugang zum öffentlichen Dienst darstellen dürfe. In diesem Zusammenhang verweist er auf den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz und internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik zum Schutz nationaler Minderheiten.

Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz wegen separatistischer Bestrebungen habe er trotz seiner langjährigen Arbeit noch nie wahrgenommen. Alle nationalen Minderheit in Schleswig-Holstein bekannten sich jedenfalls klar zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch grenzüberschreitende Kontakte zur dänischen Mehrheitsgesellschaft sowie die reine Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder ihren Organisationen dürften nicht mit separatistischen Bestrebungen verwechselt werden. Minderheitenschutz bedeute doch gerade, die kulturelle Eigenständigkeit innerhalb des bestehenden Staates zu gewährleisten, nicht aber, ihn infrage zu stellen. Bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen entfaltetten selbstverständlich die allgemeinen Maßstäbe des Rechtsstaats Geltung.

Herr Prof. Wegener Friis räumt ein, die wissenschaftliche Nutzung der Informationen des Verfassungsschutzes gestalte sich stets schwierig. Aus diesem Grund werde die Aufarbeitung nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Europa erst seit einer Generation betrieben und fange in Schleswig-Holstein sogar gerade erst an. Gründe, Akten nicht herauszugeben oder schneller zu vernichten, ließen sich verhältnismäßig leicht finden. Am liebsten wollten die Dienste nur Informationen herausgeben, die sie selbst kontrollieren könnten, mit denen dann aber keine wissenschaftliche Aufarbeitung möglich sei. Die Schritte der letzten 10 bis 15 Jahre in Deutschland wären ohne den politischen Druck des Gesetzgebers nie erfolgt. Der Lernprozess komme auch den Diensten zugute.

Im Landesarchiv Schleswig-Holstein fänden sich zum Glück Bestände, teilweise zugänglich bis 1970, selbstverständlich nicht mit operativem Charakter. Dabei handele es sich nicht um vollständige Akten, denn unter den abgegebenen gebe es eine enorme Tiefe. Bedauerlicherweise fehlten die alten Karteien des Landesamtes, an denen man die Tiefe, die Breite und die zeitliche Dauer der Überwachung der Minderheiten ablesen könnte. In der Anfangszeit hätten viele Dienste viel Zeit damit verbracht, sich gegenseitig im Blick zu behalten. Aus diesen Unterlagen könne man Schlussfolgerungen ziehen, die man mit Blick auf die Sachen im Landesarchiv heute sonst nicht mehr ableiten könnte. So ließen sich etwa heute nicht mehr auffindbare Organisationen in den Akten anderer Dienste aufspüren.

Abgeordneter Kürschner pflichtet Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer bei, man müsse Kinder vor allem als Opfer und nicht als Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes betrachten. § 71 des Gesetzentwurfs enthalte eine Ausnahme bei einer konkreten Gefahr beispielsweise für Leib und Leben. Bei Kindern unter 14 Jahren könne man zudem keine strafprozessualen Maßnahmen ergreifen. § 84 Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthalte eine Vorschrift zur Übermittlung öffentlicher Stellen mit der Einschränkung, dass sie nicht für Maßnahmen zulasten der Person genutzt werden dürften. Das Jugendamt solle aber gar keine Maßnahmen zulasten der Kinder ergreifen, sondern für sie. In der Tat vermisse auch er den Verweis auf das Jugendamt. Insgesamt spreche man allerdings über eine sehr schwierige Abwägungsentscheidung.

Frau Dr. Luczak ergänzt ihren Wortbeitrag, in insgesamt fünf Bundesländern gebe es keine Kompetenz zur Wohnraumüberwachung. Die Überwachungsgesamtbilanz des Max-Planck-Instituts stamme aus dem Jahr 2022. Keine Aussage könne sie zum neuen Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen treffen. Es fänden sich keine Zahlen zu Maßnahmen, weil die Verfassungsschutzbehörden vermeiden wollten, dass man in Kombination mit dem Verfassungsschutzbericht Rückschlüsse auf die Organisationen ziehen könnte. Wohl aber gebe es Zahlen zur strafprozessualen Wohnraumüberwachung, nämlich in ganz Deutschland im Jahr 2022 zwölf, davon gar keine in Schleswig-Holstein. Dabei komme es nicht auf die Größe des Bundeslandes an; so liege Schleswig-Holstein beispielsweise bei der Funkzellenabfrage bundesweit an vierter Stelle.

## **2. Verschiedenes**

Es liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

gez. Jan Kürschner  
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer